

Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesministeriums des Innern
für ein
Gesetz zur Reform des Transsexuellenrechts
(Transsexuellenrechtsreformgesetz – TSRRG)
vom 7.4.2009

von
Menschenrecht und Transsexualität (MUT)
und
Aktion Transsexualität und Menschenrecht e.V. (ATME)
vom 15.04.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erstaunt uns doch sehr, dass derart plötzlich ein Entwurf für ein neues TSG vorliegt. Es erscheint uns, dass versucht wird, mit aller Gewalt eine Gesetzesänderung noch vor dem Wahlkampf durch zu drücken. Interessant ist hier der Hinweis "Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

Dennoch fallen ein paar Punkte positiv ins Auge - um leider meist anschließend weh zu tun.

Wir begrüßen das Anliegen, das Leben der Transsexuellen zu erleichtern und in der Begründung zu den Neuregelungen auch Argumente einiger Betroffener zu erwähnen. Doch unterlag die Auswahl der zu befragenden "Betroffenen" und selbst ernannten "Sachverständigen" 2007 für uns nicht nachvollziehbaren Kriterien. So dass wir die Begründungen für eine Neuregelung, für welche so genannte "Betroffene" herangezogen werden, doch für sehr fragwürdig halten. Es wäre sehr schön gewesen, hier nicht nur einen internen Kreis, nach fragwürdigem Auswahlchema, zu bilden, sondern einen offenen Dialog mit allen Betroffenen zu führen, auch mit solchen, die evtl. unangenehme Forderungen stellen.

Ebenfalls positiv fällt uns auf, dass im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr die Rede von einem Gutachterverfahren ist. Das Wegfallen der Gutachter ist aus menschenrechtlicher Sicht sehr zu begrüßen, nicht nur, weil die Gutachter über das Geschlecht eines Menschen verfügen konnten, sondern auch, weil es immer wieder zu demütigenden und erniedrigenden Handlungen durch Gutachter kam.

Dass die Fremdbestimmung der Geschlechtlichkeit transsexueller Menschen (und damit die Verfügung über ihr Geschlecht) dennoch nicht entfällt, da transsexuelle Menschen im Entwurf des Bundesministeriums des Innern für ein *Gesetz zur Reform des Transsexuellenrechts* immer noch auf wohlwollende Ärzte und Richter angewiesen sind, halten wir weiterhin für menschenrechtlich sehr bedenklich. Dazu weiter unten mehr.

Wir begrüßen den Wegfall des "Vertreters des öffentlichen Interesses", da unserer Ansicht nach bei der Änderung eines Vornamens oder Geschlechtseintrages kein

öffentliches Interesse besteht, sondern hier einzig und allein ein Persönlichkeitsrecht zum Schutze und Erhaltung der persönlichen Würde und zur Möglichmachung der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit wahrgenommen wird.

Auch als positiv bewerten wir, dass "*auf die bisher geforderte mindestens dreijährige Dauer des Zwangs des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht verzichtet*" wird und damit "*einer Forderung der Betroffenen, die diese Frist unter Hinweis auf ihr Selbstbestimmungsrecht kritisiert haben, Rechnung getragen*" wird. Dass dem Selbstbestimmungsrecht transsexueller Menschen jedoch an fast allen anderen Stellen des *Gesetzes zur Reform des Transsexuellenrechts* so wenig Rechnung getragen wird, finden wir sehr bedauerlich.

Der *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Transsexuellenrechts* enthält außerdem weitere sehr positive Änderungen, die wir aber nicht gesondert betonen möchten, da diese selbstverständlich sind - das BVG hat sie gefordert.

Die Notwendigkeit des Dialogs

Der Ausschuss der Vereinten Nationen zum *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* fordert in seinen *Abschließenden Bemerkungen* Nr. 62: "*Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen.*" Wir begrüßen es, dass das BMI mit seinem Rundschreiben und der enthaltenen Aufforderung zur Stellungnahme nun versucht, dieser Aufforderung teilweise nach zu kommen.

Doch von einem echten Dialog, bei welchem es um "*wirksame Maßnahmen zum Schutz ... [der] Menschenrechte*" von intersexuellen und transsexuellen Menschen geht, ist nichts zu verspüren. Zumindest lässt der vorliegende Entwurf erahnen, dass an einem echten Dialog kein Interesse besteht, denn dieser hätte im Vorfeld, vor der Veröffentlichung dieses Entwurfs des BMI, stattfinden müssen. Wir möchten hier ausdrücklich unserer Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die Aufforderungen eines Menschenrechtskomitees der Vereinten Nationen von der Bundesregierung ernst genommen werden und man sich bemühen wird, noch vor dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes o.ä. den echten Dialog mit den transsexuellen und intersexuellen Menschenrechtsgruppen zu suchen, "*um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen.*"

Wir bedauern sehr, dass der Entwurf klar erkennen lässt, dass man nicht bereit ist, sich mit den Problemen intersexueller Menschen zu beschäftigen und auch ihnen im Rahmen eines Neuentwurfs einer Regelung zur Änderung der Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit Erleichterungen mit zu verschaffen. Intersexuelle Menschen werden zu keinem Zeitpunkt erwähnt.

Jeder Mensch hat eine ihm innewohnende geschlechtliche Identität als Teil seiner Würde und Persönlichkeit

Es ist eine wissenschaftliche Tatsache, dass das biologische Geschlecht eines Menschen nicht gleichzusetzen ist mit der Anwesenheit oder dem Fehlen eines Penis. Ebenso wenig kann, und auch dies ist Realität, Geschlecht genauso wenig hundertprozentig an xx-Chromosomen oder xy-Chromosomen abgelesen werden. Wäre dies möglich, so dürfte es keine intersexuellen Menschen geben. Aber gerade deren Existenz wird leider nach wie vor geleugnet, sie werden bei neu zu formulierenden Gesetzen einfach vergessen. Geschlecht ist in der biologischen Realität komplexer, als mancher wahrhaben will.

Dennoch hat jeder Mensch eine eindeutige geschlechtliche Identität. Unser Wesen, unsere Identität, unser Ich oder Selbst, wird in erster Linie bestimmt von unserem Gehirn, oder, wenn man gläubig ist, von unserer Seele. Bislang ist es nicht möglich das Identitätsgeschlecht eines Menschen zu messen. Man kann weder das Geschlecht der Seele noch des Gehirns bei einem lebenden Menschen mit 100%iger Sicherheit bestimmen - es sei denn, man fragt den jeweiligen Menschen einfach danach. Nur jeder Mensch selbst kann genau sagen, welchem Geschlecht er zugehört, welche geschlechtliche Identität er besitzt, welches Geschlecht seine Seele hat.

Folglich gibt es keine Geschlechtsumwandlungen. Eine transsexuelle Frau, die als Mädchen mit Penis und Hoden geboren wird, ist eine Frau - ein transsexueller Mann, der als Junge mit Gebärmutter und Vagina auf die Welt kommt, ist ein Mann. Transsexuelle Menschen gehören dem Geschlecht an, dem sie von Geburt an angehören. Unabhängig ihres rechtlichen Status, den transsexuelle Menschen auf Grund ihrer Genitalien bekamen und nicht auf Grund anderer, evtl. davon abweichender und schwererer zu erkennender Geschlechtsmerkmale, haben transsexuelle Menschen eine geschlechtliche Existenz.

Die geschlechtliche Identität eines jeden Menschen ist Teil seiner Persönlichkeit und seiner Würde. Einem Menschen seine geschlechtliche Identität ab zu sprechen oder sie in Frage zu stellen, bedeutet einem Menschen seine Würde zu nehmen und seine Persönlichkeit in Frage zu stellen. Beides ist jedoch - eigentlich - durch das Grundgesetz in Artikel 1 und 2 geschützt.

Der Verein *Aktion Transsexualität und Menschenrecht e.V.* setzt sich gemeinsam mit *Menschenrecht und Transsexualität* dafür ein, dass die biologische Geschlechtlichkeit transsexueller Menschen umfassend und vollständig anerkannt wird. Die geschlechtliche Identität eines Menschen ist Teil seiner Würde - und diese sollte "unantastbar" sein. Eine Anerkennung transsexueller Menschen bedeutet für uns auch, an zu erkennen, dass Geschlecht nicht wählbar und nicht konstruierbar ist. Eine geschlechtliche Identität hat man - von Geburt an.

Dass die Wahrscheinlichkeit der Angeborenheit geschlechtlicher Identität weitaus größer ist, als die Annahme, der besonders im psychoanalytischen Bereich vertretenen These, Geschlechtsidentität wäre das Produkt von Sozialisation oder Erziehung, wird mittlerweile durch zahlreiche wissenschaftliche Studien belegt. Im Gegensatz zu diesen Studienergebnissen (die letzte stammt vom Prince Henrys Institute in Australien, 2008), gibt es bis heute keinen wissenschaftlichen Beweis für die Behauptung, Geschlechtsidentität wäre nicht angeboren.

Notwendige Bedingungen eines respektierenden Gesetzes

Ein Gesetz, welches die Änderung von Vornamen und juristischer Geschlechtszugehörigkeit regelt, sollte die Komplexität der biologischen Realität, insbesondere bezogen auf die Geschlechtlichkeit des Menschen, berücksichtigen und muss zudem, unserer Ansicht nach, mehrere weitere Bedingungen erfüllen um nicht gegen internationales Menschenrecht und das Grundgesetz zu verstoßen:

- a) (Transsexuelle) Frauen dürfen während des juristischen Verfahrens zu keinem Zeitpunkt als Männer bezeichnet werden, schon gar nicht als Bedingung für eine rechtliche Anerkennung als Frau.

(Transsexuelle) Männer dürfen während des juristischen Verfahrens zu keinem Zeitpunkt als Frauen bezeichnet werden, schon gar nicht als Bedingung für eine rechtliche Anerkennung als Mann.

In jedem Fall *muss* die geschlechtliche Anerkennung, der Respekt vor der Würde des Menschen und seiner geschlechtlichen Identität, *am Beginn* eines jeden Verfahrens stehen.

- b) Kein Mensch der Welt hat das Recht einem biologisch existenten Menschen sein Recht abzusprechen, in seinem Geburtsgeschlecht, das durch seine Gehirn bestimmt wird, anerkannt zu werden. Geschlecht ist nicht verfügbar - unter keinen Umständen, zu keiner Zeit.

Stellungnahme zum Entwurf des BMI

Dies oben genannten *Notwendige grundsätzliche Bedingungen eines respektierenden Gesetzes* führen nun zu unserer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums des Innern für ein *Gesetz zur Reform des Transsexuellenrechts* (Transsexuellenrechtsreformgesetz – TSRRG) vom 7.4.2009:

1. Name des Gesetzes/der Verordnung

Ein Name wie "Transsexuellengesetz", "Transgendergesetz", "Transidentitätsgesetz" etc. lehnen wir ab und plädieren dafür, einen Namen zu wählen, der das beschreibt, um was es geht: Die Änderung der Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit. Zusätze wie "*auf Grund ihrer transsexuellen Prägung*" in einzelnen Paragraphen des BMI-Reformentwurfs werden von uns ebenso abgelehnt.

Begründung:

Recht muss für alle Menschen gelten, eben in diesem Falle für alle Menschen, die auf Grund geschlechtlicher Uneindeutigkeiten für sich erkannt haben, dass ihre juristischen Geschlechtsmerkmale nicht ihrem eigentlichen biologischen Geschlecht entsprechen. Alle Menschen müssen vor dem Gesetz gleich sein. Die Möglichkeit zur Änderung der Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit muss für alle Menschen offen stehen: "*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.*" (Artikel 1, der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, AEMR*).

Es darf keine Stigmatisierung durch ein Gesetz stattfinden, das Menschen zwingt, sich einer bestimmten Diagnose - die niemand direkt stellen kann, da die geschlechtliche Identität eines Menschen nicht messbar ist - zu beugen, zumindest nicht, wenn diese Diskriminierung und Verletzung der menschlichen Würde bedeutet. Das Recht auf Gesundheit, wie es der Artikel 12 des Sozialpaktes (*Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*) garantiert, ist auch ein Recht darauf, nicht zwangsweise pathologisiert, für krank erklärt, zu werden.

2. Gericht oder Standesamt

Ein Verfahren bei den Gerichten, insbesondere der Betreuungs-Gerichte (wie im Entwurf des BMI vom April 2009 vorgesehen) ist aus menschenrechtlicher Sicht abzulehnen und erscheint auch nicht besonders sinnig. Der Begründung des BMI können wir nicht folgen.

Begründung:

Wir widersprechen der Begründung des BMI: *"Für die Betroffenen und die beteiligten Behörden würden in diesem Fall Synergieeffekte entfallen, die dadurch entstehen, dass das Vorliegen bestimmter Verfahrensvoraussetzungen nur einmal nachzuweisen ist, die Vornamensänderung in gewissem Umfang Präjudizwirkung für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit hat und die Anzahl der Entscheidungsbehörden sehr gering gehalten werden kann"*. "Synergieeffekte" würden auch dann auftreten, wenn - auch bei einem zweigeteilten Verfahren - in beiden Fällen (Vornamensänderung und Änderung des rechtlichen Geschlechts) die Entscheidung beim jeweils zuständigen Standesamt liegen würde. Das BVG sah bereits 1978 die Möglichkeit, Geschlechtseintrag und Vornamen durch das Standesamt ändern zu lassen (BVerfGE 49, 286). Hier hätte man lediglich bestimmte Verordnungen ändern müssen, damit auch ein Irrtum bei der Geschlechtszuweisung nach der Geburt festgehalten werden kann und die Geburtsurkunden entsprechend abgeändert werden können.

Da die Kosten des Verfahrens das Opfer (der transsexuelle Mensch) tragen muss, ist ein Verbleib der Zuständigkeit bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Opfer eine doppelte Schädigung: Erst wird ihm das falsche Geschlecht zugewiesen und dann muss es auch noch für die Richtigstellung bezahlen - nicht nur die höhere Gerichtsgebühr, sondern auch evtl. zusätzlich vom Gericht geforderte Gutachten (die auch nach dem neuen Gesetzentwurf möglich sind). So wird einem transsexuellen Menschen für eine Änderung des Vornamens nach wie vor mehr Geld abverlangt, als einem nicht-transsexuellen Menschen. Dies verstößt gegen die Gleichheit vor dem Gesetz (Art.3, Absatz 1 GG und Art. 1 AEMR).

Geschlecht ist nicht fremdbestimmbar bzw. nicht verfügbar. Bereits die Möglichkeit, dass ein Richter einem Menschen verwehren kann in seinem Geburtsgeschlecht anerkannt zu werden, ist ein Verstoß gegen internationales Menschenrecht. Auch die Tatsache, dass ein Richter die Aussage eines Menschen (und seiner erbrachten

Bescheinigung) anzweifeln kann und weitere Gutachten fordern kann, ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, eine Nicht-Akzeptanz der geschlechtlichen Identität eines Menschen und somit einer Verletzung seiner Würde. "Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewußt wird. Hierzu gehört, daß der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann." (BVerfGE 49, 286)

Daraus folgt, dass die Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit jedem Menschen selbst überlassen werden muss, etwas, worauf ja ursprünglich die Idee des 1978 eingeführten sogenannten Transsexuellengesetzes basierte. Daher sollte und kann man einen Menschen lediglich über die rechtlichen und sozialen Konsequenzen des Wechsels des Vornamens und des Änderns des rechtlichen Geschlechts aufklären, aber eben nicht von außen über sein Geschlecht verfügen. Bereits in der Gesetzesfassung von 1978 wurde dem Gebot, sich an Art. 1 Abs. 1 GG zu halten, welcher laut Bundesverfassungsgericht die Würde des Menschen in der Individualität schütze, in der er sich selbst begreift, nicht Rechnung getragen. Auch in dem aktuellen Entwurf des BMI ist davon noch wenig zu spüren (z.B. durch die Ansiedlung des Verfahrens bei den Gerichten und der Entscheidungsmöglichkeit eines Richters über das juristische Geschlecht eines Menschen, die er aus menschenrechtlicher Sicht und eben auch ausgehend von Art. 1 GG gar nicht haben kann).

Die geschlechtliche Identität ist Teil der menschlichen Würde und damit unantastbar. Das Wort "unantastbar" bedeutet, dass die Würde eines Menschen unter keinen Umständen auch nur ein wenig eingeschränkt werden darf.

Die Würde eines Menschen und sein Recht auf privat- und Intimsphäre ist durch mehrere internationale Abkommen und das Grundgesetz geschützt. Anfang dieses Jahres hat das CEDAW-Komitee der Vereinten Nationen zum *6. Staatenbericht der Bundesregierung zum internationalen Frauenrechtsabkommen CEDAW* bereits in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass es keine Fortführung der in Deutschland üblichen Praxis der geschlechtlichen Fremdbestimmung mehr erleben will. Des Weiteren verweisen wir auf Prinzip 3 der Yogyakarta-Prinzipien: "*Die selbstbestimmte ... geschlechtliche Identität jedes Menschen ist fester Bestandteil seiner Persönlichkeit und eines der grundlegenden Elemente von Selbstbestimmung, Würde und Freiheit.*"

Wer nicht gegen internationales Menschenrecht verstoßen will, muss also dafür sorgen, ein Vornamensänderungsverfahren und ein Verfahren zur Änderung des

Geschlechtseintrages einzuführen, welches einem Menschen ermöglicht, selbstbestimmt über seine "Papiere" zu entscheiden, ohne dass dabei seine Würde angetastet wird. Die einzige Möglichkeit, dieser Forderung nachzukommen, ist die Ansiedlung des Verfahrens bei den Standesämtern.

Ebenso ist die Ansiedlung des Verfahrens bei den Betreuungsgerichten (anstatt wie bisher bei den Amtsgerichten) abzulehnen, da dies einer weiteren Pathologisierung und Stigmatisierung in der Gesellschaft Vorschub leisten würde. Gerichte, die im Normalfall dafür zuständig sind, Menschen in die "geschlossene Anstalt" zu bringen, als zuständige Gerichte für Menschen anzusehen, die mit geschlechtlichen Abweichungen geboren wurden, ist nicht im Sinne einer menschenrechtlichen Behandlung dieser Menschen, es dient viel mehr der erneuten Demütigung und Stigmatisierung.

3. Fortpflanzungsunfähigkeit

Einen Menschen zu zwingen sich unfruchtbar machen zu lassen, damit seine Papiere auf sein eigentliches Geburts- und Identitätsgeschlecht korrigiert werden können, ist eine Fortführung einer Ideologie, die wir bereits Mitte des letzten Jahrhunderts hinter uns gelassen geglaubt haben. Juristische Logik aus der Zeit des 3. Reichs, die das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*" (vom 14. Juli 1933) unter anderem Namen fortführen will, können wir nicht unterstützen. Denn genau dieser Ideologie und Geiste entspringt der Zwang zur Unfruchtbarkeit.

Begründung:

Es ist eine wissenschaftliche Tatsache, dass das biologische Geschlecht eines Menschen weder an den Genitalien noch an xx- oder xy-Chromosomen hundertprozentig abgelesen werden kann. So kann es also z.B. auch Männer geben, die als Jungs mit Gebärmutter und Vagina geboren werden. Diese Männer dazu zu zwingen, keine Kinder gebären zu können, damit sie einen männlichen Papiereintrag erhalten können kann keine Forderung aus dem Jahr 2009 sein. Oder doch?

Zudem wird das Recht auf Gesundheit und Fortpflanzungsfähigkeit vor allem durch den Sozialpakt (*Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*) in Artikel 12, sowie durch CEDAW (*Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der*

Diskriminierung der Frau) Artikel 11(1)f) geschützt. Beide Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.

Die Begründung: "*Es soll vermieden werden, dass die biologische und die rechtliche Geschlechtszugehörigkeit auseinanderfallen*" soll wohl eher bedeuten, dass das stereotype Geschlechterbild, das die Autoren dieses Gesetzentwurfes haben, unter allen Umständen geschützt werden soll - weil das Recht auf Stereotypen höher an zu sehen ist, als das Recht auf Gesundheit und Fortpflanzungsfähigkeit oder auf eine Würde, die dadurch verletzt werden könnte.

Einen Zwang zur Fortpflanzungsunfähigkeit (was einem Kastrationszwang gleichkommt) halten wir zudem für "*eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*" und somit für einen Verstoß gegen die *Konvention gegen Folter* (CAT), insbesondere gegen Artikel 16(1) des CAT.

Zudem gilt zu bedenken, dass durch die jetzige Formulierung der Zwang zur Fortpflanzungsunfähigkeit ohne die Voraussetzung der geschlechtsangleichenden Operation bei transsexuellen Frauen zu Kastrationen (Hodenamputationen) ohne Entfernung des Penis führen kann, wovon allgemein aus medizinischen Gründen abgeraten wird. Dies führt zudem zur Verstümmelung transsexueller Menschen und macht sie zu genitaluneindeutigen Wesen.

4. Gutachten/ärztliches Attest/richterliche Entscheidung

Ein TSG, welches Recht und Medizin vermischt, ist abzulehnen. Geschlecht ist nicht verfügbar.

Begründung (siehe auch weiter oben):

Wir lehnen jegliche Form geschlechtlicher Zuordnung durch Ärzte ab, da bis heute die unterschiedlichsten Erklärungen, Diskussionen und medizinischen Theorien zu Phänomenen wie Transsexualität und Intersexualität existieren. Eine Änderung von Papieren davon abhängig zu machen, welchen "netten Arzt" man findet, der gerade die passende Theorie zur Hand hat, kann nicht Sinn eines Gesetzes sein, das betroffene Menschen mit geschlechtlichen Besonderheiten ein Mittel zur Hand geben möchte, mit dem sie rechtlich anerkannt werden können.

Da es unseres Wissens in Deutschland keinen einzigen Experten gibt, der die geschlechtliche Identität transsexueller Menschen vollständig anerkennt - deshalb werden transsexuelle Mädchen immer noch als Jungs mit einer Geschlechtsidentitätsstörung bezeichnet - , fragen wir uns, wer dieses Attest ausstellen soll. Etwa Menschen, die Sätze verfassen, wie *"Innerhalb der Wissenschaft gelten die Ursachen der Transsexualität nach wie vor als nicht geklärt. Die früher vermuteten biologisch-somatischen Ursachen sind bislang allesamt nicht verifiziert worden. Es besteht heute Konsens darüber, dass ein persistierendes transsexuelles Verlangen das Resultat sequenzieller, in verschiedenen Abschnitten der psychosexuellen Entwicklung gelegener, eventuell kumulativ wirksam werdender Einflussfaktoren ist."*?

Das angeführte Zitat entstammt einer Ideologie, die zu *"Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt"* gegen transsexuelle Menschen führt, weil hier Geschlechtstheorien als Tatsachen verbreitet werden - wie z.B. die These von der Wandelbarkeit der Geschlechter, oder die Idee der Geschlechtsidentitätsstörung - die bis heute nicht wissenschaftlich als Tatsachen bewiesen wurden, im Gegenteil sogar wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Humangenetik und Neurowissenschaften widersprechen. Die zitierte und dargestellte Ideologie verstößt eindeutig gegen Artikel 20(2) des Zivilpaktes.

Wenn obiges Zitat von einem "Experten" stammen soll, dann wundert folgende paradoxe Begründung natürlich nicht mehr: *"Die in Absatz 1 weiterhin enthaltene Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht war zwar ebenfalls Gegenstand von Kritik der Betroffenen, ist aber letztlich im Hinblick auf die weitreichenden psychischen, physischen und rechtlichen Folgen der beantragten Verfahren zur Vornamensänderung und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit vor allem im Interesse der betroffenen Antragsteller erforderlich."*

Hier wird transsexuellen Menschen unterstellt, dass sie nicht wüssten, was gut für sie ist - weil man transsexuelle Menschen schon vor-verurteilen will, als Menschen mit einer psychischen Störung?

Man tut so, als würde man im Interesse der Betroffenen handeln - und handelt gleichzeitig dagegen. Eine Paradoxie die sich durch das ganze bisherige "Transsexuellengesetz" zieht und nun auch wieder durch den Gesetzesentwurf des BMI.

Ein Schelm, wer ahnt, wer uns die Schwierigkeiten eingebrockt hat, die uns nun das Transsexuellengesetz mit seinen immer wiederkehrenden Problemen seit 30 Jahren

beschert. Dass ein Bundesverfassungsgerichtsurteil auf das andere folgte, ist so kein Wunder. Damit die Serie der juristischen Ungereimtheiten und Ärgernisse zum Wohl aller Beteiligten einmal ein Ende finden wird, wäre es schön hier eine echte Reform/Abschaffung des "Transsexuellengesetzes" voranzubringen, anstatt die selben Fehler erneut zu begehen und zum wiederholten Male die Geschlechtsidentität transsexueller Menschen nicht anzuerkennen, indem man dem Willen der Betroffenen die Interessen Dritter überordnet.

Transsexualität ist übrigens aller Wahrscheinlichkeit nach angeboren. Das ist eine wissenschaftliche, unumstößliche Tatsache. Und damit ist Transsexualität per se "irreversibel".

Auch Folgerndes ist eine Fremdbestimmung des Geschlechts und ab zu lehnen: *"Die Vorschrift setzt nunmehr lediglich eine Anpassung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts voraus."* Wann hat ein Antragsteller das *"Erscheinungsbild des anderen Geschlechts"* erreicht? Nach was wird das entschieden? Nach Stereotypen? Jedoch wird gerade der Abbau von Stereotypen u.a. durch das Menschenrechtsabkommen CEDAW gefordert, weil international erkannt wurde, dass die Bildung von Stereotypen unweigerlich zu Menschenrechtsverletzungen führt.

Zudem werden Kosten, um das *"Erscheinungsbild des anderen Geschlechts"* zu erreichen, bislang nicht von Krankenkassen oder anderen Kostenträgern übernommen. Transsexuelle Menschen streben immer eine Anpassung an ihr eigentliches Geschlecht, ihr Identitätsgeschlecht, an. Hier wäre es nötig zusätzliche gesetzliche Regelungen zu treffen, damit hier die notwendigen Kosten (an z.B. gesichts-feminisierenden Maßnahmen, Haartransplantationen, Adamsapfelkorrekturen, Stimmkorrekturen, etc. bei transsexuelle Frauen) übernommen werden, damit eine äußere Anpassung an das eigentliche Geschlecht auch erreicht werden kann. Diese Anpassungen würden Zwangsoutings verhindern und Diskriminierungen vorbeugen (und somit Verstöße gegen Art. 2 GG verhindern).

5. Elter-Kind-Verhältnis

Eine transsexuelle Frau muss hier die Möglichkeit haben, als Mutter rechtlich anerkannt zu werden.

Begründung

"dass der Status des Transsexuellen als Vater oder Mutter auf jeden Fall unberührt bleiben soll" ist Unsinn. Gerade aus der Sicht des Kindes ist es doch sicherlich nicht wünschenswert, wenn das Kind z.B. seine transsexuelle Mutter als Vater betrachten soll. Dies führt zu unangenehmen, entwürdigenden Situationen für das Kind und für den transsexuellen Menschen. Außerdem bedeutet dies für den transsexuellen Menschen ein Zwangsoouting in bestimmten Fällen, das nicht nur seine Würde verletzt, sondern auch sein Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Schutz seiner Privatsphäre.

Diese Regelung ist nur deshalb notwendig, weil bestehende Stereotypen über Ehen und Eltern-Kind-Verhältnis unter allen Umständen aufrecht erhalten werden sollen (*"Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht und soll die berechtigten Interessen der Kinder des Betroffenen wahren. Dazu gehört insbesondere, dass der Status des Transsexuellen als Vater oder Mutter auf jeden Fall unberührt bleiben soll, so z. B. für den Unterhalt, das Erbrecht, die Vaterschaftsfeststellung oder die Ehelichkeitsanfechtung"*) und weil Männer und Frauen in Deutschland nicht die gleichen Rechte haben - gerade wenn es um Kinder geht. Hier wäre ein Umdenken notwendig, auch im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Denn weder bei *"Unterhalt, ... Erbrecht, ... Vaterschaftsfeststellung oder ... Ehelichkeitsanfechtung"* sollte es Unterschiede zwischen Mann und Frau, Vater und Mutter geben. Die Gleichstellung von Mann und Frau wird in fast allen Menschenrechtsabkommen auf allen Ebenen gefordert. Es ist Unsinn, wenn eine (transsexuelle) Mutter sich als "Vater" bezeichnen lassen muss, nur weil es in Deutschland nicht gegeben ist, *"dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben"* (Artikel 23 des Zivilpaktes).

Schluss

Wir lehnen den Entwurf für ein *Gesetz zur Reform des Transsexuellenrechts* aus menschenrechtlicher Sicht ab. Zusammenfassend sehen wir zwar im aktuellen Entwurf des BMI auch Verbesserungen im Gegensatz zum heutigen "Transsexuellengesetz", dennoch wird unserer Ansicht nach die geschlechtliche Identität und die Würde transsexueller Menschen auch in diesem Gesetzesentwurf nicht respektiert. Der Entwurf achtet weder die Unverletzlichkeit der Würde eines Menschen, noch das Persönlichkeitsrecht transsexueller Menschen. Das *Gesetz zur Reform des Transsexuellenrechts* verstößt zudem massiv gegen das *Recht auf Gesundheit* transsexueller Menschen. Damit verstößt der vom BMI vorgelegte Entwurf gegen das Grundgesetz, den Sozialpakt (CESCR), den Zivilpakt (CCPR), das Frauenrechtsabkommen (CEDAW), gegen das Anti-Folterabkommen (CAT) und nicht zuletzt gegen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*.

Eine umfassende Gleichstellung von Menschen mit geschlechtlichen Besonderheiten sehen wir erst dann erfüllt, wenn die juristische Geschlechtszugehörigkeit nicht weiter an Bedingungen geknüpft wird und eine Respektierung der selbst bestimmten geschlechtlichen Identität als Teil der Würde und der Persönlichkeit eines Menschen auch in den deutschen Gesetzen und der deutschen Rechtsprechung angekommen ist. Hierzu wäre es notwendig, dass auch die Politiker der Bundesrepublik Deutschland ihre Ablehnung transsexueller Menschen aufgeben, transphobe Einstellungen hinterfragen und mehr die Menschenrechte achten, denn Ideologien.

Eine Miteinbeziehung transsexueller Menschen bei Medienräten und Ethikräten wäre sinnvoll, um auch hier Vorurteile ab zu bauen und Diskriminierungen durch Falschdarstellungen in den Medien entgegen zu wirken. Leider müssen wir feststellen, dass auch Politiker, Richter und Staatsanwälte ihr Wissen über transsexuelle Menschen vor allem aus dem Fernsehen, durch Reportagen bei RTL, erlangen. Wie kann es da zu sinnvollen Entscheidungen über transsexuelle Menschen kommen?

Zudem wäre das Zustandekommen eines echten Dialogs notwendig, wie ihn das Frauenrechtskomitee zu CEDAW forderte: "*Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen.*" Nur durch diesen notwendigen Dialog, verbunden mit der Bereitschaft, transsexuelle Menschen wirklich

als Menschen kennen zu lernen, ihnen offen, ohne Pathologisierung und Vorurteile, zu begegnen, sehen wir die Möglichkeit, einer echten menschenrechtskonformen Änderung der bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Kim Schicklang und Christina Schieferdecker

Kontaktadressen:

Aktion Transsexualität und Menschenrecht e.V.
c/o Christina Schieferdecker
Straßenäcker 9
71634 Ludwigsburg
christina.schieferdecker@atme-ev.de

Menschenrecht und Transsexualität
c/o Kim Schicklang
Brandäckerweg 7
89079 Wiblingen
kim.schicklang@mut23.de